

An die  
Landeshauptfrau/Landeshauptmänner

Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [post@sozialministerium.at](mailto:post@sozialministerium.at)  
zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.207.570

## **Vorgehen bei Lebendtiertransporte während Covid19 - Erlass**

Wien, 10.4.2020

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aufgrund der derzeitigen Covid19-Situation wird im Sinne des Art. 20 B-VG ersucht, die zuständigen Behörden Ihres Verwaltungsbereiches hinsichtlich des Transports lebender Nutztiere ab sofort anzuweisen wie folgt vorzugehen:

1. Generell ist bei innerunions-grenzüberschreitenden Lebendtiertransporten von Behördenseite dafür Sorge zu tragen, dass im Sinne des Art. 22 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 eine prioritäre Abfertigung an den Grenzen erfolgt. Auf die Leitlinien für Grenzkontrollmaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Sicherstellung der Versorgung mit Gütern und essentiellen Dienstleistungen der Kommission (Dokument C (2020) 1753 zu COVID-19/ siehe Aussendung der Kontaktstelle Tierschutz beim Transport vom 19. März 2020) wird verwiesen.
2. Bei innerunions-grenzüberschreitenden Langstreckentransporten von Lebendtieren sind im Rahmen der Plausibilitätsprüfung iSd Art. 14 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005

allfällige-längere Wartezeiten an den Grenzübergängen zu berücksichtigen und zu prüfen, ob ein rascher Transport gewährleistet werden kann.

3. Langstreckentransporte von Lebewesen in Drittstaaten sind bis auf weiteres nur zu gestatten, wenn folgende Voraussetzungen zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen an den Transportplan gemäß Art. 14 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 im Rahmen der Plausibilitätsprüfung erfüllt werden:

1. die Angabe der Grenzübergänge, wobei plausibel darzulegen ist, dass der Übertritt für Fahrer und Betreuer - hinsichtlich der bestehenden Pandemie-Situation - möglich sowie in Bezug auf die beförderten Tiere grundsätzlich gestattet ist.
2. die anzufahrenden Kontrollstellen, einschließlich einer Bestätigung, dass die Unterbringung der Tiere möglich ist (ausreichend vorhandene Kapazität);
3. Temperaturvorhersagen für die geplante Zeit des Transports entlang der gesamten Route.

Fahrtenbücher sind nur dann zu stempeln, wenn sich die Transporteure verpflichten, nach dem Transport der abfertigenden Behörde das vollständig ausgefüllte Fahrtenbuch und eine Video-/Fotodokumentation (eingebündelt: Datum, Ort und Zeitangabe) im Bereich des Grenzübertritts sowie anlässlich von Entladungen an Kontrollstellen und am Bestimmungsort vorzulegen; dabei müssen das Fahrzeug identifizierbar und der Zustand der Tiere beurteilbar sein.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Anschober  
Bundesminister